

DURCHSCHNITTSPERSONALKOSTEN

Seit der Implementierung der ersten Simplification-Maßnahmen am 24.1.2011 können Personalkosten nun auch mittels Durchschnittssätzen abgerechnet werden, ohne dass ein Projektpartner ein gültiges Durchschnittspersonalkostenzertifikat (Certificate on Average Personnel Costs – CoMAv) besitzen muss.

Sofern die Organisation alle in Art. II.14.1 (a)-(d) Grant Agreement genannten Punkte erfüllt, kann sie Durchschnittskosten abrechnen. Diese Punkte sind:

- Die Methode der Berechnung der Durchschnittspersonalkosten muss mit dem **üblichen Buchhaltungssystem des Zuwendungsempfängers übereinstimmen** und einheitlich auf **alle Projekte im 7. Rahmenprogramm** angewendet werden.
- Die Methode muss auf **tatsächlichen Kosten basieren**, die in den gesetzlich vorgeschriebenen **Büchern** festgehalten sind (nicht auf geschätzten oder budgetierten Kosten!).
- Die Methode muss die **Herausrechnung aller nicht-erstattungsfähigen Kosten** sowie jener Kosten ermöglichen, die unter anderen Kostenkategorien abgerechnet werden (Doppelterrechnung ist verboten!).
- Die Zahl der **produktiven Stunden**, mit denen die Durchschnittssätze berechnet werden (Teiler), muss den **üblichen Managementprinzipien** des Zuwendungsempfängers entsprechen sowie die tatsächlichen Arbeitsstandards – im Einklang mit nationalen Vorgaben zB Kollektivvertrag – widerspiegeln sowie auf prüffähigen Daten beruhen.

Personalkosten, die basierend auf den oben erwähnten Kriterien ermittelt und in einem Projekt des 7. Rahmenprogramm abgerechnet werden, **gelten als nicht signifikant von den tatsächlichen Kosten abweichend**.

Sinnvoll ist die Abrechnung von Durchschnittskosten für PartnerInnen in Forschungsprojekten des 7. RP, die bereits ein Durchschnittskostensystem in ihrem Unternehmen etabliert haben bzw. für solche, die ohne größeren Aufwand ein solches System einführen können.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass bereits gut funktionierende Systeme, die ohne Mehraufwand die tatsächlichen Kosten berechnen können, nicht unbedingt gegen ein ungenaueres Durchschnittssystem ausgetauscht werden sollten.

FACTS

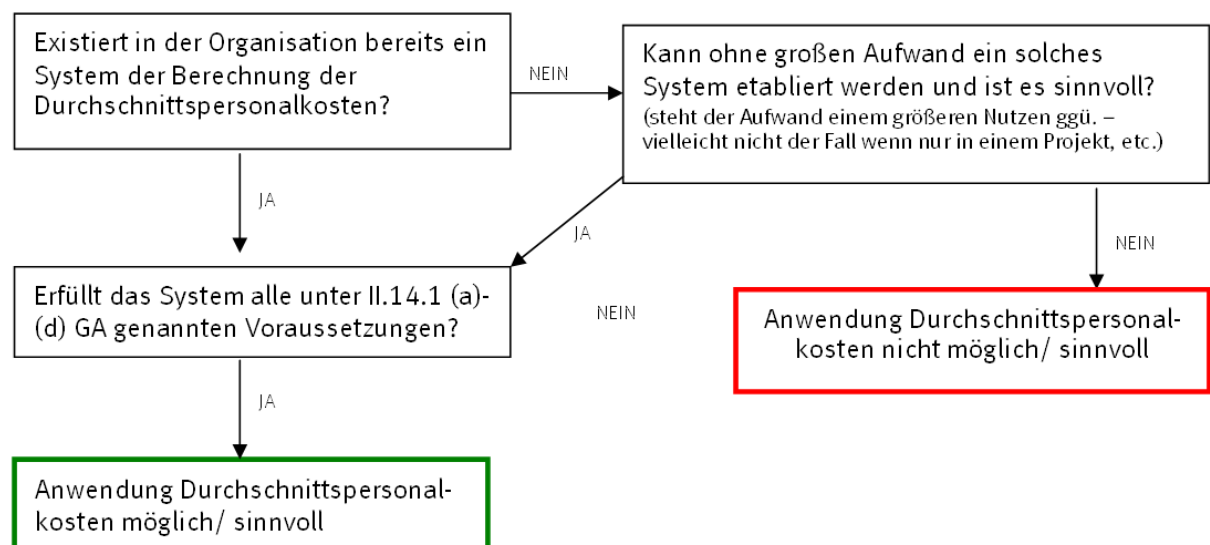
KONTAKT:

Mag. Martin Baumgartner
Tel.: +43 (0)5 7755 – 4008
@: martin.baumgartner@ffg.at
Nationale Kontaktstelle für
Rechts- und Finanz-
angelegenheiten im EU-
Rahmenprogramm

MMag. Katarina Rohsmann
Tel.: +43 (0)5 7755 – 4009
@: katarina.rohsmann@ffg.at
Expertin für Rechts- und
Finanzangelegenheiten im EU-
Rahmenprogramm

Um herauszufinden ob die Nutzung von Durchschnittspersonalkosten für Ihre Organisation sinnvoll und überhaupt möglich ist, beachten Sie bitte den **Entscheidungsbaum** unten.

Entscheidungsbaum:



Beispiel zur Berechnung von Durchschnittspersonalkosten:

Eine Kategorie von ForscherInnen in einer Organisation beinhaltet 2 Forscher, Forscher 1 mit einem Gehalt von EUR 48.000 und Forscher 2 mit einem Gehalt von EUR 36.000. Die Gesamtkosten der Kategorie belaufen sich daher EUR 84.000, die produktiven Stunden betragen in diesem Fall zB. 3360 Stunden (1680*2). Der durchschnittliche Stundensatz der Kategorie beträgt daher EUR 25 (84.000/3360).

Sofern die Organisation an einem EU-Projekt teilnimmt und diese Kategorie von ForscherInnen einsetzt, kann die Organisation immer EUR 25 für eine Stunde abrechnen, unabhängig davon ob Forscher 1 oder Forscher 2 die Projektaufgaben tatsächlich ausführt.

(Dies ist eine Übersetzung eines Beispiels aus einem MEMO der Kommission, zu finden unter: http://rp7.ffg.at/upload/medialibrary/MEMO-11-38_KOM.pdf.)

SERVICE

Ihr Wegweiser durch die Europäischen und Internationalen Programme:

Information, Beratung, Coaching von der Projektidee bis zum Projektabschluss bieten Ihnen die ExpertInnen der FFG. **Profitieren Sie vom umfassenden Service** und optimieren Sie damit Ihre Erfolgchancen im „Match“ um europäische Forschungsgelder!